

Frauenfeld, 16. Juni 2006

Entscheid Nr. 46

2222/2006/DBU/ARP

**Politische Gemeinde Altnau
Gestaltungsplan „Hööi“**

1. Mit Schreiben vom 6. April 2006 ersucht der Gemeinderat Altnau gemäss Protokollauszug vom 21. März 2006 um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Mit Schreiben vom 16. Januar 2003 wurde der Gestaltungsplan „Hööi“ (nachfolgend GP) durch das Amt für Raumplanung vorgeprüft. Während der öffentlichen Auflage gingen zahlreiche Einsprachen ein, was eine Überarbeitung des GP nach sich zog. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren im Zusammenhang mit dem überarbeiteten GP ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt (DBU) sind gegen den Gestaltungsplan „Hööi“ keine Rekurse hängig.
2. Der **Gestaltungsplan „Hööi“** hat gemäss Ziffer 2 des Planungsberichts zum Ziel, primär die Erschliessung des Gewerbegebietes wenn möglich nicht in Form einer Stichstrasse sicherzustellen. Zudem sollten verschiedene Verbesserungen wie die Einmündungen in die Bündt- und Winkelstrasse, die Entwässerung des Gebietes westlich der Bündtstrasse mittels Bachöffnung, neuer Fussweg entlang des Dorfbaues oder auch eine zweckmässige Verbindung zwischen Moggen- und Winkelstrasse mit Übergang über die Kantonsstrasse sichergestellt werden. Im Zuge der Einspracheverhandlungen sind Änderungen am GP dergestalt vorgenommen worden, dass der zur Genehmigung eingereichte GP mit dem Vorprüfungsexemplar nicht mehr viel gemeinsam hat. Der überarbeitete GP regelt lediglich noch die Erschliessung des Gebietes Hööi mittels Stichstrasse und enthält einige wenige Vorschriften zum Baubereich B. Anstelle der Bachöffnung wird eine Retentionsmulde vorgesehen. Gegenüber dem Vorprüfungsexemplar hat der GP an Gehalt verloren, dennoch kann er als sachgerecht eingestuft und genehmigt werden.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Altnau beschlossene Gestaltungsplan „Hööi“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Altnau, 8595 Altnau, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Hööi“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)

2/2

- Grundbuchamt Kemmental
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplanes „Hööi“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 16. Juni 2006